



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern



Fachbereich
Bauen und Umwelt

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-666
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

27. Oktober 2011

Auskunft



Aktenzeichen: 61.1/620-16/11

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück
Kto.-Nr. 10 003 531
BLZ 560 517 90
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt
Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des
Betriebes von 2 Windkraftanlagen in der Gemarkung Unzenberg**

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte wesentliche Änderung des Betriebes von 2 Windkraftanlagen (WKA) in der Gemarkung Unzenberg, Flur 1 Flurstück 10/1 und Flur 5 Flurstück 1 wird genehmigt.
Dieser Genehmigung liegen die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- II. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- III. Diese Genehmigung beinhaltet ausschließlich Regelungen zum Betrieb der Anlagen hinsichtlich des Schalleleistungspegels.

Im Übrigen behält unser Bescheid vom 06. Mai 2011 Bestandskraft.
- IV. Die auf 531,50 € festgesetzten Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

Immissionsschutz

Die Anlagen sind gemäß der Schallimmissionsprognose vom 22.02.2011 des Ingenieurbüros Pies mit dem Nachtrag vom 08.06.2011 und folgenden Nebenbestimmungen zu betreiben:

THE INTERNATIONAL AWARDS



FOR LIVEABLE COMMUNITIES

The LivCom Award

Auszeichnung des Rhein-Hunsrück-Kreises
als lebenswertester Landkreis weltweit 2004



1. Lärm

- 1.1 Der Schallleistungspegel der beantragten Windenergieanlagen vom Typ REpower MM92 darf zu allen Tageszeiten zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung folgenden Wert nicht überschreiten:

103,9 dB(A)

- 1.2 Die beantragte Windenergieanlage WEA Un10 darf nachts in der Zeit von **22:00 Uhr bis 06:00 Uhr** nur leistungsreduziert mit folgendem Schallleistungspegel betrieben werden zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Seriensteuerung und die Unsicherheit der Vermessung:

101,5 dB(A)

- 1.3 Für den nachstehend genannten maßgeblichen Immissionspunkt darf unter Berücksichtigung eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung, die Unsicherheit der Vermessung und der Ausbreitungsberechnung als Zusatzbelastung von den beantragten Windenergieanlagen folgender Immissionsanteil für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschritten werden:

IP 1	Unzenberg; Trombacher Str. 17	Zusatzbelastung Nachtzeit	35,6 dB(A)
------	-------------------------------	---------------------------	------------

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm -).

- 1.4 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionspunkt darf unter Berücksichtigung eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung, die Unsicherheit der Vermessung und der Ausbreitungsberechnung als Gesamtbelastung (Vorbelastung + Zusatzbelastung) folgender Grenzwert für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschritten werden:

IP 1	Unzenberg; Trombacher Str. 17	Gesamtbelastung Nachtzeit	40 dB(A)
------	-------------------------------	---------------------------	----------

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm -).

- 1.5 Durch einen geeigneten Sachverständigen ist spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlagen an dem maßgeblichen Immissionspunkt **IP-1 – Unzenberg; Trombacher Str. 17** - der unter Nr. 1.3 genannte Immissionsanteil und der unter Nr. 1.4 genannte Grenzwert entsprechend der TA Lärm zur Nachtzeit ermitteln zu lassen. Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur eine anerkannte Messstelle nach § 26/28 BImSchG in Frage, die an der Erstellung der Lärmprognose nicht mitgearbeitet hat.
- 1.6 Vor Baubeginn ist eine nach den §§ 26/28 BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der in der Auflage 1.4 genannten Messung zu beauftragen. Die schriftliche Beauftragung der Messung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein in Kopie vorzulegen.
Das Konzept der Messung ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein vor der Messung abzustimmen.
Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.



- 1.7 Die für die beantragte Windenergieanlage WEA Un10 unter Nr. 1.2 genannte Beschränkungen des Nachbetriebes kann erst aufgehoben werden, wenn durch eine Immissionsmessung nachgewiesen wird, dass auch im leistungsoptimierten Betrieb der unter Nr. 1.3 genannte Immissionsanteil und der unter Nr. 1.4 genannte Grenzwert eingehalten werden.
Zum Zwecke der Messung darf die Windenergieanlage WEA Un10 zur Nachtzeit im leistungsoptimierten Modus betrieben werden.
- 1.8 Die unter Nr. 1.2 genannte Windenergieanlage ist mit einer Einrichtungen zur kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter zu versehen, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monate den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht.
- 1.9 Die beantragten Windenergieanlagen, Typ REpower MM92, dürfen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
- 1.10 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich sind die beantragten Windenergieanlagen in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein abzuschalten.

2. Sonstiges

- 2.1 Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Idar-Oberstein, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlagen schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch sind mit der den Vermessungsberichten zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen.
 - Eine schriftliche Erklärung des Herstellers, die bestätigt, dass die unter der Nr.1.2 festgeschriebene zur Nachtzeit erforderliche schallreduzierte Betriebsweise der Windenergieanlage WEA Un10 eingerichtet ist.

3. Begründung:

Sie haben mit Antrag vom 23.05.2011 die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung zum Betrieb der 2 Windkraftanlagen in der Gemarkung Unzenberg beantragt und entsprechende Unterlagen eingereicht. Mit diesem Antrag wurde ein aktualisiertes Schallgutachten vorgelegt, wonach der schallreduzierte Betrieb in der Nacht verringert kann, ohne dass die Richtwerte der Sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm-) überschritten werden.

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV werden Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m grundsätzlich nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften auf ihre Zulässigkeit hin überprüft.



Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht – Idar-Oberstein beteiligt. Seitens dieser Fachstelle bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung, sofern der Genehmigungsbescheid mit den entsprechenden Nebenbestimmungen und Hinweisen versehen wird.

Nach § 6 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, sowie andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind und die Antragstellerin demnach einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat.

Kostenfestsetzung:

Die Kosten des Verfahrens i.H.v. 531,50 € gemäß Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) und des LGebG setzen sich zusammen aus:

Gebühr (Ziffer 4.1.1 BesGebVerz)	265,75 €
Gewerbeaufsicht	265,75 €
Gesamt:	<u>531,50 €</u>

Für die Ermittlung der Gebühr gibt es nach Ziffer 4.1.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses einen Rahmensatz von 265,75 € bis zu 797.600,00 €.

Wir bitten Sie, den Gesamtbetrag in Höhe von 531,50 € auf eines der auf Seite 1 unten aufgeführten Konten der Kreiskasse des Rhein-Hunsrück-Kreises unter Angabe des Aktenzeichens „61.1/620-16/11“ innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides zu überweisen.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden. (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 9. BImSchV).
2. Eine vollständige Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit allen Antragsunterlagen ist in räumlicher Nähe der Anlage aufzubewahren.



Rechtsgrundlagen:

- BlmSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung vom 26.09.2002, (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2011 (BGBl. I S. 282)
4. BlmSchV Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - -) in der Fassung vom 14.07.1997 (BGBl. I S. 504) zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1504)
9. BlmSchV Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (- Verordnung über das Genehmigungsverfahren -) in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
- TA Lärm Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm-)
- LGebG Landesgebührengesetz in der Fassung vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364)
i.V.m. Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165) zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524)
- VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstr. 3-5, 55469 Simmern, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

